

# Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 18.

Samstag den 10. Februar

1844.

## Gubernial = Verlautbarungen.

3. 135. (3) Nr. 31330.

### C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.

— Bestimmungen in Absicht auf das Verfahren der leitenden Gefälls = Bezirks = Behörden und der Gefällsgerichte bei den Untersuchungen und Entscheidungen über Gefällsübertretungen überhaupt, und hinsichtlich der Amtswirksamkeit dieser Behörden und Gerichte insbesondere. — Seine k. k. Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 14. October 1843, bekannt gegeben mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 7. December l. J., 3. <sup>42474</sup>/<sub>4417</sub> in Absicht auf das Verfahren der leitenden Gefälls = Bezirks = Behörden und der Gefälls = Gerichte bei den Untersuchungen und Entscheidungen über Gefällsübertretungen überhaupt und hinsichtlich der Amtswirksamkeit dieser Behörden und Gerichte insbesondere, nachstehende Bestimmungen anzuordnen geruhet: 1. Zur Erweiterung der den Gefälls = Bezirks = Gerichten eingeräumten Amtswirksamkeit wird a) den Obergerichten die Urtheilsschöpfung in erster Instanz über Schleichhandel mit Zusammenrottung in den Fällen der §§. 227 und 228 des Gefälls = Strafgesetzes über Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit oder mit Bestechung (§§. 230, 231, 232 des Gefälls = Strafgesetzes), über versicherten Schleichhandel (§§. 233, 234, 235 des Gefälls = Strafgesetzes), über Schleichhandel = Gesellschaften (§§. 251 bis 264 des Gefälls = Strafgesetzes) und über die nach dem Gesetze (§§. 272, 273 Zahl 1, 2, 3 des Gefälls = Strafgesetzes) unter gleiche Strafbestimmung mit diesen Arten des Schleichhandels fallenden schweren Gefälls = Uebertretungen vorbehalten, die Entscheidung über andere Uebertretungen hingegen, für welche das Gesetz Arrest als Strafe oder Strafverschärfung fest-

setzt, den Gefälls = Bezirks = Gerichten eingeräumt, so weit der Straffall nicht wegen anderer Arten der Strafverschärfung oder wegen der Größe des Strafbetrages unter der, den Obergerichten vorbehaltenen Amtswirksamkeit begriffen ist. Diesem zu Folge hat die Bestimmung Zahl 3 des §. 517 des Gefälls = Strafgesetzes außer Anwendung zu treten. Ferner wird b) den Bezirksgerichten die Ermächtigung zur Verhängung der Abschaffung aus dem Gränzbezirke, des Verlustes der Verschleißbefugniß von Monopols = Gegenständen oder der Hausierbefugniß und zur Erklärung der Unfähigkeit zur Erlangung einer Hausierbefugniß ertheilt; c) der mit dem §. 517 Zahl 4 und mit dem §. 896 unter b festgesetzte Maßstab auf den Betrag von drei tausend Gulden erhöht. — 2. Die Bestimmung des Absatzes 5 des §. 501 des Gefälls = Strafgesetzes wird dahin abgeändert, daß die Uebertretungen, für welche das Gesetz keine von der Vermögensstrafe unabhängige Arreststrafe und die Vermögensstrafe mit bestimmten Geldbeträgen, d. i. entweder mit einem unwandelbaren Betrage oder mit einem mindesten oder höchsten Strafmaß, jedoch weder nach dem Werthe des Gegenstandes, noch nach einer Gebühr verhängt, dann mindere Straffälligkeiten sind, wenn das für diese Uebertretungen festgesetzte höchste Strafmaß den Betrag von Ein hundert Gulden nicht übersteigt. — 3. In den Fällen des §. 621 des Gefälls = Strafgesetzes hat die öffentliche Bekanntmachung durch die Obrigkeit des Orts nur dann einzutreten, wenn der Werth des angehaltenen Gegenstandes Zwölf Gulden C. M. übersteigt, bei Gegenständen von geringerem Werthe hingegen genügt es, wenn die Bekanntmachung bei der dem Orte der Anhaltung nahe liegenden Gefälls = Bezirks = Behörde, oder einem näher gelegenen ausübenden

Gefällsamte öffentlich angeschlagen wird, und durch Dreißig Tage angeschlagen bleibt. Auch ist es gestattet, daß, wenn mehrere ähnliche Gegenstände einzeln oder zusammen genommen den Werth von Zwölf Gulden nicht übersteigen, in kurzer Zeit nacheinander vorkommen, aber alle diese Fälle nur ein Urtheil nach §. 623 des Gefällen-Strafgesetzes geschöpft werde. — Laibach am 29. December 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Job. Nep. Freih. v. Schloßnigg,  
k. k. Subernalrath.

S. 127. (3)

Nr. 31764.

E u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 25. November v. J., nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem William Dornig, Ingenieur der Königin-Marien-Hütte, wohnhaft in Zwickau in Sachsen, (dessen Bevollmächtigter ist der Civil- und Militär-Agent Dr. Anton Schuller, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 948), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines die Stelle des Luppenhammers vertretenden Dampfhammers, der nicht nur zum Hämmern, sondern auch zum Schlagen von Bohrlöchern und Schächten, dann zu Pochwerken aller Art verwendet werden könne. — 2. Dem Franz Planer, Fabrikant chemischer Producte, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 107, und dem Franz Hänisch, bürgerlichen Seifensieder, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 297, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehe, aus einer vegetabilischen Substanz, und aus den Rückständen derselben, welche bereits zu öconomischen Zwecken verwendet wurden, Leuchtgas oder kalihaltige Producte, oder Beides zugleich, zu erzeugen. — 3. Dem Göthe et Comp., Handelsleuten, wohnhaft zu Chemnitz in Sachsen, (Bevollmächtigter ist der Civil- und Militär-Agent Dr. Anton Schuller, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 948), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung des mechanischen Kraft-Webestuhles mit neuer Be-

wegung der Lade durch eine Scheibe mit Ruth, welcher Webestuhl zu beliebig vielschäftiger oder auch Jacquard-Waare durch eine besondere Doppelschämelscheibe und einen Schämel mit Anwendung eines Zug-Mechanismus (Tritts-Maschine), oder auch der Jacquard-Maschine, und des verbesserten Zug-Mechanismus mit Muffenwalze, eingerichtet werden könne. — 4. Dem Gebiudern Schöber, Inhaber einer Feintuch-Fabrik, wohnhaft in Brünn, derzeit in Gabelonz, und den Th. Bracegirdle und Sohn, Maschinenbau-Fabrikanten, wohnhaft in Gabelonz, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, durch eine einfache Construction des Kraft-Tuchwebestuhles (Poverloom) eine leichtere Handhabung der Maschine und auch zugleich ein schöneres Product zu erzielen. — 5. Dem Aug. Fried. Busse, Bevollmächtigten der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie, wohnhaft in Leipzig in Sachsen, dessen Bevollmächtigter ist Dr. Joseph Neumann, k. k. Professor der Rechte, wohnhaft in Bräitensee, nächst Wien), für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung einer neuen Construction der Eisenbahnwagen und deren Räder, so wie auch der Laufräder der Locomotive, wodurch das Brechen der Achsen vermieden, und auch eine Ersparniß an Zugkraft und Reparatur-Auslagen erzielt werde. — 6. Dem Aug. Fried. Busse, Bevollmächtigten der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie, wohnhaft in Leipzig in Sachsen, (dessen Bevollmächtigter ist Dr. Joseph Neumann, k. k. Professor der Rechte, wohnhaft in Bräitensee, nächst Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung in der Aufhängung der Eisenbahnwagen an die Federn mittelst doppelter Stahlringe, dann in der Einrichtung der Achsenbüchsen, wodurch die Seitenschwenkung der Wagenkästen vermindert, und im Allgemeinen eine größere Stiverheit bezweckt werde. — 7) Dem Emanuel Jontof Hutter, Schneidergeselle, wohnhaft in Prag, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, Mannskleider aus allen beliebigen Stoffen ohne Verwindung von Seide oder Zwirn, mit fast unmerklichen, sich nie trennenden Nähten zu verfertigen. — 8. Dem Leopold Bachmeyer, bürgerlichen Seifensieder, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 273, dem Franz Bauer, bürgerlichen Seifensieder, wohnhaft in Wien, Erdberg, Nr. 64, und dem Anton Kiegl, bürgerlichen Seifensieder, wohnhaft in Wien, Hundsburm, Nr. 13 und 14, für

die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung der Stearin-, Margarin- oder Elorabin-Kerzen aus animalischen oder vegetabilischen Fettstoffen, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß diese Kerzen durch ein neues Krystallisations-Verfahren schneller und billiger erzeugt werden als bisher durch besondere Härte, vorzügliche Weise und helles Licht sich auszeichnen; daß ferner bei dieser verbesserten Manipulation ein Fettöl (Elain) gewonnen werde, welches sich vorzüglich zum Einsetzen der Wolle zigne, und daß endlich noch aus diesem Oele die reinste und ausgiebigste Natron-Seife erzeugt werden könne. — 9. Dem Henry Savile Davi, Privatier, Bevollmächtigter ist der Agent Joseph Züttner, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in den bisher üblichen Beförderungsarten der Reisenden, der Güter und der Nachrichten, welche Erfindung mit großem Vortheile auf Eisenbahnen angewendet werden könne. — 10. Dem Alois Smreker, geprüften Justiziar, und dem Peter Singer, Privatier, wohnhaft in Graz, Nr. 163, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Mechanismus, welcher bei Mühlen und Fabriken die Wasserkraft supplire, und nur durch ein Gewicht die nöthige und bewegende Kraft erhalte. — 11. Dem Peter Hubert Desvoignes, Architect, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 9, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer neuen Art Heizöfen, wodurch das Rauchen in den Zimmern verhindert werde. — 12. Dem Ignaz Hellmer, Hauseigenthümer, wohnhaft in Wien, Altkirchfeld, Nr. 154, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, Stearin- und Margarin-Kerzen jeder Art, dann harte und weiche Elain-Seife mittelst Anwendung der Hydro-Chlorsäure aus allen Fettstoffen durch ein eigenes technisches Verfahren, welches einfacher, schneller und billiger als das bisherige sey, zu erzeugen, und ferner aus den höchstens 30% betragenden Rückständen nach dieser Verfahrungsart noch Chlorsaure Salze, Chloride und andere Chlorverbindungen als Nebenproducte zu gewinnen. — 13. Dem Ignaz Edlen von Sonnleithner, Fabriks Mit-eigenthümer, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 136, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der zur Reinigung des Hanf- und Flachswerkes bestimmten Maschinen, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß mit den

Rohkrahen ein Ventilator in der Art in Verbindung gebracht wird, daß derselbe durch den Luftstrom den Stoff von der Abnehmwalze (Doffler) hinwegnehme, und zugleich die Unreinigkeit von der brauchbaren Faser des Hanf- oder Flachswerkes trenne. — 14. Dem Moriz Wilhelm Schloß, Fabrikant, Besitzer, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 954, und dem Anton Petrowitz, Techniker, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 301, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Luftdruck-Maschine, welche als stationäre Maschine und als Locomotiv angewendet werden könne, und sowohl an Bau- und Betriebskosten, als auch im Raume und Gewichte bedeutende Ersparnisse gewähre. — 15. Dem Jacob Jägersberger, Schuhmachermeister, und dem Joseph Ebell, Schuhmachergeselle, wohnhaft in St. Pölten, in Nieder-Oesterreich, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, aus allen Gattungen von Stoffen und Leder Stiefel und Schuhe zu verfertigen, welche dem Eindringen der Nässe und der Feuchtigkeit widerstehen, und durch Dauer, Elasticität und Formerhaltung sich vorzugsweise auszeichnen. — 16. Dem Daniel Nachod, befugten Kaufwarenhändler, wohnhaft in Prag, N. C. 6091, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, durch Anwendung einer chemisch zubereiteten Flüssigkeit dem Eindringen der Schwaben, Motten und andern Ungeziefer in Kaufwaren oder Pelzwerke, letztere mögen roh oder ausgear-beitet und gefärbt seyn, vorzubeugen, ohne daß die Ware dadurch Schaden leide. — 17. Dem Johann Peter Joseph von Monés d'Elbouis, Gutsbesitzer, wohnhaft in Paris, in Frankreich, derzeit in Wien, Nr. 785, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung, welche in der Wesenheit in einem Apparate, „Sonnenuhr-Regulator“ genannt, bestehe, mittelst welchem ein beweglicher Quadrant die mittlere oder die wahre Sonnenzeit anzugeben vermöge. — Laibach am 2. Jänner 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Subernialrath.

3. 165. (2)

Nr. 1046.

**K u n d m a c h u n g**

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat das dem Thomas Bracegirdle unterm 3. December 1841 verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung der Spinnkrampelmachine am 23. v. M., 3. 49770, auf das 3. und 4. Jahr zu verlängern befunden. Ferner wurden noch die folgenden Privilegien verlängert: Am 23. December v. J., 3. 50126, das dem John Norton unterm 3. Jänner 1842 verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung in der Legirung von Gold, Platina, Silber und anderer Metalle, auf das dritte Jahr; — am 23. v. M., 3. 50601, das dem Philipp Goldschmidt unterm 8. December 1842 verliehene Privilegium, auf die Erfindung vereinfachter, chemischer elastischer Streichriemen, auf das 2. Jahr; — am 30. v. M., 3. 51871, das dem Joseph Eggerth unterm 4. December 1838 verliehene Privilegium, auf die Erfindung, mittelst Maschinen eine neue Art gepreßter Tambourin-Knöpfe zu erzeugen, auf das 6. Jahr; — und am 30. December v. J., 3. 51870, das dem W. F. Mareda Sohn unterm 26. November 1841 verliehene Privilegium, auf die Entdeckung eines neuen Systems der Unschlittschmelzung, auf das 3. und 4. Jahr. — Zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. Jänner l. J., 3. 756, hat Ferdinand Griebisch das mittelst Cession in sein Eigenthum gelangte Privilegium vom 15. Jänner 1842 auf die Erfindung eines Essigbildungs-Apparates, laut Cessions-Urkunde vom 27. October 1843 an Joh. Max. Wäagner, bürgerlichen Handelsmann in Brüna, für den ganzen Umfang der Provinz Mähren bezüglich des eigentlichen Gegenstandes der privilegirten Erfindung abgetreten. — Zu Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. Jänner d. J., 3. 475, ist das dem Jacob Bing und G. F. Buch, unterm 12. November 1839 auf die Entdeckung einer künstlichen Steinmasse verliehene fünfjährige Privilegium von der niederösterreichischen Regierung mit der bereits zur Rechtskraft erwachsenen Entscheidung vom 9. August 1843, wegen Nichtausübung für erloschen erklärt worden; dann hat Wendelin Schlut auf das ihm unterm 27. Jänner 1842 verliehene zweijährige Privilegium, auf eine Erfindung und Verbesserung, einen und denselben Wagen (Kococo genannt) auf fünf Arten darzustellen, freiwillig Verzicht geleistet.

laut hohen Hofkammer-Decretes vom 16. l. M., 3. 738, hat Johann Piuß laut Abtretungs-Urkunde vom 6. December v. J. seinen Antheil an dem ihm in Gemeinschaft mit Joseph Edlinger unterm 10. Juli 1843 erteilten Privilegium, auf die Erfindung einer Rasirmaschine, dem genannten Miteigenthümer Joseph Edlinger mit allen demselben anklebenden Rechten und Verbindlichkeiten, mit Beziehung auf den zwischen Beiden obwaltenden Vertrag abgetreten, so zwar daß Edlinger als Alleineigenthümer anzusehen ist. Endlich hat zu Folge des eingelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 15. Jänner d. J., 3. 693, Franz Gaberden seinen Antheil an dem in Gemeinschaft mit Joachim Bruschetti am 29. März 1843 erhaltenen Privilegium, auf die Erfindung einer Tafel (Spiegeltafel genannt), an Joachim Bruschetti abgetreten. — Vom k. k. k. Gubernium. — Laibach am 24. Jänner 1844.

3. 169. (1)

ad Nr. 167. Nr. 2314.

**Concurs = Ausschreibung.**

In der Provinz Oesterreich ob der Enns ist die Stelle des für das k. k. Straßenbau-Commissariat Wersen bestimmten, derzeit jedoch in seiner Geschäftsleistung der k. k. Landesbaudirection zugetheilten prov. Wegmeisters mit dem Gehalte von jährl. 300 fl. C. M. W. W. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle, welche zunächst auf die definitive Anstellung in einer der auswärtigen Stationen, verbunden mit dem gleichen Gehalte, oder (nach dem Vorrückungsrechte) mit dem höhern Gehalte von 350 fl. C. M. W. W., in beiden Fällen mit dem Bezuge eines jährl. Reispauschals von 30 fl. und eines Schreibpauschals von 6 fl. C. M. Anspruch gibt, haben ihre Gesuche, belegt mit der Nachweisung über die vollendeten technischen Studien, ihre bisherige Dienstleistung, und insbesondere ihre bei dieser, oder einer andern Baudirection durch abgelegte Prüfung erworbene Befähigung im Straßenbaufache bis 20. Februar 1844 bei der gefertigten k. k. Baudirection einzureichen, und sich über die Fähigkeit zur Leistung der vorgeschriebenen Dienstescapution pr. 300 fl. auszuweisen. — Von der k. k. Landesbaudirection. Einz. 12. Jänner 1844. Hagenauer w. p.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 142. (2)

**K u n d m a c h u n g.**

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 30. November 1843, 3. 8922/P. P., wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 14. März 1844 von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags mit Vorbehalt der höhern Genehmigung in der Kanzlei des k. k. Urbaramtes zu Kuffstein nachstehende, dem Staats-Domänenfonde angehörige, im Bezirke des genannten Urbaramtes und namentlich im k. k. Landgerichtsbezirke Kibbichl ausgehende Stifts- und Waisathsbezüge im Wege der öffentlichen Versteigerung der Veräußerung unterzogen werden. — A. Vom Urbar des Domcapitels Salzburg. 1. An Grundzinsen von jährlich in W. W. G. M. 5 fl. 52 1/2 kr.; — 2. An Laudemien oder Ehrungen nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte in G. M. W. W. 12 fl. 16 1/4 kr.; — 3. An Amtstaren hievon, nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte in G. M. W. W. 58 1/2 kr. Zusammen 19 fl. 7 1/4 kr. G. M. W. W. — Hierauf haften an sechsterminlicher Dominicalsteuer 50 3/4 kr. W. W. G. M. — Für diese von A 1 bis 3 beschriebenen Realitäten, welche zusammen veräußert werden, wird der Ausrufspreis von 359 fl. 50 kr. G. M. W. W., mit Worten dreihundert fünfzig neun Gulden fünfzig Kreuzer G. M. W. W., bestimmt. — B. Vom Urbar der Probstei Petersberg. 1. An Grundzinsen von jährlichen in G. M. W. W. 5 fl. 1/2 kr. — 2. An Laudemien oder Ehrungen nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte in G. M. W. W. — fl. — 3. An Amtstaren hievon, nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte in G. M. W. W. — fl. — kr. Zusammen 5 fl. 1/2 kr. G. M. W. W. — Die hierauf haftende sechsterminliche Dominicalsteuer beträgt 43 kr. G. M. W. W. — Für diese von B 1 bis 3 beschriebenen Realitäten, welche zusammen veräußert werden, wird der Ausrufspreis von 81 fl. 5 kr. G. M. W. W., mit Worten achtzig einen Gulden fünf Kreuzer W. W. G. M. bestimmt. — C. Vom Urbar des Klosters Baumburg. 1. An Grundzinsen von jährlichen in G. M. W. W. 65 fl. 7 kr.; — 2. An Laudemien oder Ehrungen, nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte in G. M. W. W. 1 fl. 40 1/2 kr.; — 3. An Amtstaren hievon, nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte in W. W. G. M. 1 fl. 1/2 kr. Zusammen 67 fl. 48 kr. G. M. W. W. — Hierauf lastet an sechsterminlicher Dominicalsteuer oder

für ein Jahr in G. M. W. W. 9 fl. 22 3/4 kr. — An bestimmten Gegenrechnissen an die Benützen, jährlich in G. M. W. W. 40 kr. — Für diese von C 1 bis 3 beschriebenen Realitäten, welche zusammen veräußert werden, wird der Ausrufspreis von 1092 fl. 35 kr. G. M. W. W., mit Worten ein Tausend neunzig zwei Gulden fünf und dreißig Kreuzer W. W. G. M., festgesetzt. — D. Vom Urbar des Kellerramtes Stuhlfelden. 1. An Grundzinsen von jährlichen in W. W. G. M. 1 fl. 15 kr.; — 2. An Laudemien oder Ehrungen nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte in G. M. W. W. — fl. — kr. — 3. An Amtstaren hievon nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte in G. M. W. W. — fl. — kr. Zusammen 1 fl. 15 kr. W. W. G. M. — Hierauf lastet an sechsterminlicher Dominicalsteuer 11 1/2 kr. W. W. G. M. — Für diese von D 1 bis 3 beschriebenen Realitäten, welche zusammen veräußert werden, wird der Ausrufspreis von 19 fl. 50 kr. G. M. W. W., mit Worten neunzehn Gulden fünfzig Kreuzer G. M. W. W., bestimmt. — E. Vom Urbar des Klosters Althohenau. An Käsdiens in Sochberg 600 Pfd., nach den letzten zehnjährigen Durchschnittspreisen in G. M. W. W. 30 fl. 30 kr. — Hierauf lastet an sechsterminlicher Dominicalsteuer 2 fl. 45 kr. W. W. G. M. — Für diese mit E beschriebene Realität, welche veräußert wird, bestehet der Ausrufspreis in 536 fl. 40 kr. G. M. W. W., mit Worten fünfhundert dreißig sechs Gulden vierzig Kreuzer W. W. G. M. — Bedingungen. 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der Grundeigenthum in dieser Provinz besizen darf; nur haben kaufslustige Gemeinden sich vorher den Consens hiezu von der politischen Oberbehörde zu erwirken. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Realität oder der vorberufenen Urbarialgiebigkeiten vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt befundene Sicherheitsurkunde beizubringen. — 3. Sene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder während der Licitations-Verhandlung schriftlich versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Licitations-Commission überge-

ben. — Diese Offerte müssen aber; a. Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungsbedicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in C. M. W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und mit Worten ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginnen der Versteigerung vorgelesen werden. — c. Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baren Gelde oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach den SS. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungs-Urkunde zu bestehen hat, und d. mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wosfern jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — 4. Der Erstehrer dieser Realitäten hat die Hälfte des Kauffschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn auf den erkauften Objecten

in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. W. W. in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, in fünf gleichen Raten abtragen. — 5. Die Uebergabe der vorbeschriebenen Realitäten soll zwar ehemöglichst gepflogen werden, jedoch tritt der Käufer erst mit dem nächsten Militärjahre 1843/44 in den vollen Genuß derselben, und es wird der ganze Genuß für das laufende Militärjahr 1843/44 von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kauffschilling erst vom 1. November 1844 angefangen zu verzinsen hat, und ihm, in so ferne er die erste Kauffschillingshälfte früher erlegt, die fünfprocentigen Zinsen davon bis zum ersten November 1844 zu Guten gerechnet werden. — Ebenso übernimmt der Käufer von diesem Tage der Uebergabe und resp. vom Tage, als sein Genußrecht gerechnet wird, auch alle auf der erkauften Realität haftenden, wie immer gearteten Lasten, ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung, insbesondere Steuer- und Gegenrechnisse an die Censiten, ohne daß er berechtigt wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertrags-Objectes vermehrt oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte oder aus einem sonstigen Rechtstitel von dem verkaufenden Fonde eine Haftung oder Ersatz anzusprechen, da jede Ersahleistung sich bloß auf den in den weiteren Bedingungen bezeichneten Fall beschränkt. Der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — 6. Die weiteren Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben, und können auch schon vor derselben bis zum Feilbietungstage in der Kanzlei des k. k. Urbanamtes zu Kuffstein, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Innsbruck am 10. December 1843. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tyrol und Vorarlberg. Joseph Diaker,  
k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

3. 170. (1) ad Nr. 1013. Nr. 2200.  
Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. Cameral-Kreissassa zu Görz ist die 2. Cassa-Offiziersstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben ihre Gesuche längstens bis 29. Februar 1844 bei dieser Landesstelle durch ihre vorgesetzten Behörden zu überrei-



diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 23. Jänner 1844.

Z. 167. (2) Nr. 606.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Virant, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 21. December 1843 mit Hinterlassung eines schriftlichen Testamentes verstorbenen Anton Virant, gewesenen Realitätenbesitzer, die Tagfagung auf den 26. Februar 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 20. Jänner 1844.

### Fernmischte Verlautbarungen.

Z. 164. (2) Nr. 14.

#### Dienstbes. Erledigung.

Bei der gefertigten Bezirksbeherrschaft wird mit 1. März l. J. ein Gerichts- und ein Gemeinde-Dienersposten, ersterer mit einer jährl. Honorierung von beiläufig 100 fl. M. M. nebst freier Wohnung und Verpflegung, letzterer mit einer Gratification jährlicher 80 fl. M. M. aus der Bezirks-casse aufgenommen. Die dießfälligen Bewerber haben sich bis zum obbenannten Tage persönlich hier vorzustellen und hieselbe über ihr Alter, gesunde und starke Körperconstitution, Moralität und bisherige Dienstleistung durch legale Zeugnisse auszuweisen; wobei schließlich bemerkt wird, daß den Schreibens- und lesenkundigen Individuen der Vorzug gegeben werden wird.

Bezirksbeherrschaft Glödnig am 5. Februar 1844.

Z. 156. (2) Nr. 3401.

#### E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Real- und Personalinstanz, wird hiemit kund gemacht: daß in der Executionsfache des Johann Klobtschar von Urschnafello gegen Andreas Klobtschar von ebenda, die executive Freilietung der, dem Letztern gehörigen, mit dem executiven Pfandrechte belegten, zu Urschnafello gelegenen, dem Gute Steinbräkl sub Urb. Nr. 10 dienstbaren behauften, gerichtlich auf 300 fl. geschätzten Halbhube sammt An- und Zugehör, dann dessen auf 44 fl. geschätzte Fahrnisse: als Vieh, Futter, Getreide und Böttungen, wegen dem Erstern schuldigen 30 fl.,

5% Interessen und Executionskosten, mit Bescheid vom heutigen gewilliget und hiezu der 7. Jänner, der 27. Februar und der 30. März 1844 mit dem Besage angeordnet worden sey, daß diese Realität und Fahrnisse nur bei der dritten Freilietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden; wozu Kaufsliebhaber mit dem Besage eingeladen werden, daß sie vor der Licitation der Hube als Vadium 30 fl. zu erlegen, und daß das Mobilare nur gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden wird.

Die weitem Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract sind hiermit einzusehen. Bei der ersten Licitation hat sich kein Kaufsliebhaber gemeldet.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 13. November 1843.

Z. 157. (2) Nr. 4347.

#### E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem unbekannt wo abwesenden Joseph Jonke von Unterdeutschau bekannt gegeben: Es habe Andreas Kurre von Bresowitz wider ihn eine Klage auf Zahlung schuldiger 17 fl. G. M. und der dreijährigen rückständigen 5% Interessen hiergerichts eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, hat zur Verhandlung über diese Klage die Tagfahrt auf den 11. April 1844 um 9 Uhr Vormittags angeordnet, und demselben den Johann Stronn von Gottschee als Curator auf seine Kosten und Gefahr aufgestellt.

Dessen wird der Beklagte zu dem Ende verständiget, daß er bei dieser Tagfahrt entweder selbst erscheine, oder dem aufgestellten Curator seine etwaigen Behelfe an die Hand gebe, oder aber sich einen andern Sachwalter bestelle und diesem Gerichte bekannt mache, überhaupt, daß er im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens er sich die Folgen dieser Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben würde.

Bezirksgericht Gottschee am 10. December 1843.

Z. 155. (2)

#### Gemeindedieners-Aufnahme.

Von der Bezirksobrigkeit Schneeberg kommt in der Hauptgemeinde Oblak die Gemeindedieners Stelle neuerlich zu besetzen, mit welcher eine jährliche Gratification von wenigstens 144 fl. G. M. verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre dießfälligen Gesuche bis längstens letzten Februar an die Bezirksobrigkeit portofrei einzusenden, sich darin über ihre bisherigen Dienstleistungen, ihre Moralität und dauerhafte Gesundheit auszuweisen, des Lesens und Schreibens kundig zu seyn, und wo möglich ihre Gesuche persönlich zu überreichen.

Auf ausgediente Capitulanten wird besondere Rücksicht genommen werden.

Bezirksobrigkeit Schneeberg am 30. Jänner 1844.